



Joachim Held: „Der Bundesrat torpediert jeden Investitionsanreiz in Wärmeversorgungstechnik.“
(Foto: Rödl & Partner)

GASTKOMMENTAR

AVBFernwärmeV-Novelle: "Neue Herausforderungen für Fernwärmeversorger"

Berlin (energate) - Auf Bundesebene wird derzeit über neue Vorgaben zu Mess-, Abrechnungs- und Informationspflichten der Fernwärmelieferung diskutiert. Zuletzt hat der Bundesrat einen Novellierungsentwurf für die Verordnung für Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vorgelegt. Die Vorschläge haben es in sich. Nimmt der Verordnungsgesetzgeber diesen Vorschlag an, müssen Fernwärmeversorger sehr schnell die neuen Pflichten erfüllen und die Kosten über weitere Preisanpassungen umsetzen. Neuinvestitionen in die dringend erforderlich Wärmewende werden mit dem neuen Rechtsrahmen eher verhindert.

Ein Gastkommentar von Rechtsanwalt Joachim Held, Associate Partner bei Rödl & Partner, Nürnberg

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vom 25. Juni mit der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine Novelle der Verordnung für Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und deren Ergänzung durch die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) beschlossen. Dabei hat der Bundesrat auch einige Änderungsvorschläge angenommen, die die wirtschaftlichen Grundlagen der Fernwärmeversorgung erschüttern könnten.

Fernwärmekunden wird ein Leistungsanpassungsrecht eingeräumt, mit dem sie den Umfang der vertraglich vereinbarten Wärmebereit-

stellung im Extremfall auf null reduzieren können. Da der Verordnungsentwurf die Nachweisvoraussetzungen nicht benennt, ist hier erhebliche Rechtsunsicherheit vorprogrammiert. Jedenfalls kommt eine Reduzierung auf null einer Kündigung gleich. Ein derartiges Sonderkündigungsrecht eröffnet der Entwurf weiterhin für den Fall, dass der Kunde auf erneuerbare Energien umstellen will.

Wärmeversorger können ihre Investitionen in Anlagen nach den steuerlich anerkannten Nutzungsdauern (AfA) zum Teil bis zu 50 Jahre abschreiben. Da die Wärme nur innerhalb eines Wärmenetzes abgesetzt werden kann, bestehen bei einem Kundenverlust keine alternativen Möglichkeiten einer Refinanzierung. Wird die Abnahmedichte eines Fernwärmenetzes durch Verlust einzelner Kunden reduziert, erhöhen sich die Netzverluste, sodass die verbleibenden Kunden einen erhöhten Refinanzierungsbeitrag leisten müssen. So stößt der Netzbetrieb schnell an wirtschaftliche und technische Grenzen.

Wärmewende in Gefahr

Die Folge: Das Investitionsrisiko erhöht sich enorm, was im Widerspruch steht zu dem hohen Investitionsbedarf für die Dekarbonisierung und Flexibilisierung der Wärmeerzeugung, der aus den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung und den stromwirtschaftlichen Umbrüchen resultiert. Mit dem Leistungsanpassungs- und Kündigungsrecht torpediert der Bundesrat jeden Investitionsanreiz in entsprechende Wärmeversorgungstechnik und verhindert damit die von der Politik bereits lange verschlafene Wärmewende.

Weiterhin sieht der Verordnungsentwurf ein Verbot der einseitigen Änderung von Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntgabe vor. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist es umstritten, ob die AVBFernwärmeV ein sogenanntes einseitiges Leistungsbestimmungsrecht für Preise, Preisänderungsklauseln und sonstige Vertragsbedingungen enthält. Eine Klärung durch den BGH steht bislang aus. Insofern wäre es eine gesetzgeberische Aufgabe gewesen, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird aber das Gegenteil erreicht, da nur eine Form der einseitigen Änderung verboten wird. Die Grundfrage, ob überhaupt ein Änderungsrecht besteht und an welche Voraussetzungen dieses gebunden ist, bleibt hingegen ungelöst. Der Verordnungsentwurf erhöht damit die Rechtsunsicherheit und schafft weder für Verbraucher noch für Versorger eine Lösung.

Wirkungslose Gesetzesbürokratie

Immerhin hat der Bundesrat im Kernbereich der Novelle, der europarechtlich initiierten Modernisierung der Mess-, Abrechnungs- und Informationsanforderungen für Wärmelieferungen, die schlimmsten Schnitzer des Verordnungsgesbers bereinigt: Der

in der Definition des Fernwärmebegriffs im Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums noch enthaltene Ausschluss der Contracting-Wärmeversorgung und die Verhinderung der sogenannten Wärmedirektlieferung wurde auf die bestehende Rechtsprechungs- und Gesetzeslage zurückgedreht. Dies hätte allerdings überhaupt keiner Regelung bedurft, sodass der Gesetzgeber wieder einmal für ein wirkungsloses Mehr an Gesetzesbürokratie gesorgt hat.

Damit bleiben in der FFVAV immer noch weitreichende Neuregelungen zur Fernablesung, Interoperabilität, Datenschutz und Digitalisierung im Wärmemesswesen. Insofern könnte die Novelle für mehr Wettbewerb und neue Marktchancen im Wärmemessbereich führen. Dabei ist aber wohl die noch nicht vergleichbar weit fortgeschrittene Novellierung der Heizkostenverordnung (HeizKostV) spannender, da sich hier im Bereich des sogenannten Submetering in einem oligopolistisch besetzten, ungleich größerem Markt die umfangreicheren Chancen bieten.

Nächste Preisanpassungswelle steht bevor

Auch die weiteren Neuerungen häufigerer und elektronischer Fernwärmeabrechnung sowie monatlicher Kosten-, Umwelt-, Verbrauchs-, Beschwerdeverfahrens- und Verbrauchsvergleichsinformationen führen zu erheblichen Mehrkosten im Bereich der Fernwärmemessung- und -abrechnung. Damit ist nach den aktuellen CO₂-Preisanpassungen bereits die nächste Preisanpassungswelle im Fernwärmemarkt vorhersehbar. Auch diese Herausforderung löst die Novelle nicht, erhöht sie doch die Nachweisanforderungen, ohne einen rechtsicheren gesetzlichen Anpassungsanspruch zu schaffen. Fernwärmeversorger müssen sich mit der Teilnahme an Preisbenchmark-Systemen, einer kostenorientierten Fernwärmepreiskalkulation, den aktuellen AGB-rechtlichen Anforderungen entsprechenden Preisanpassungsklauseln und rechtlich überprüften Preis- und Vertragsanpassungsstrategien frühzeitig auf diese neuen Herausforderungen einstellen. Das Bundeswirtschaftsministerium kann nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben die Verordnungs-

fassung des Bundesrats nur annehmen oder ablehnen. Da es sich jedoch bei der Sitzung vom 25. Juni um die letzte Sitzung des Bundesrats vor Ende der Legislaturperiode gehandelt hat, dürfte eine Rückverweisung an den Bundesrat oder ein Verzicht auf den Erlass in der bestehenden Fassung zu erheblichen Verzögerungen bis zum Frühjahr 2022 führen.

Stimmt das Ministerium dem Verordnungsentwurf des Bundesrates dagegen zu, so treten die Verordnungen unmittelbar nach dem formalen Akt der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Danach wäre mit einem Inkrafttreten noch im Sommer 2021 zu rechnen, sodass die Pflichten aus der AVBFernwärmeV und FFVAV mangels Übergangsfristen unmittelbar umzusetzen wären.

Aufgabe für die nächste Legislaturperiode

Die Bundesratsausschüsse als Erfüllungsgehilfen der Verbraucherschutzministerkonferenz, aber auch das Bundeswirtschaftsministerium haben mit ihren Novellierungsvorschlägen Gesetzgebung auf einem niedrigen fachlichen Niveau betrieben. Dies mag dem Zeitdruck und der Komplexität der energiewirtschaftlichen Verhältnisse im Wärmemarkt geschuldet sein. Dennoch können sich über den Verordnungsentwurf höchstens Ministerialbürokraten, Richter und Anwälte als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme freuen. Dem Verbraucherschutz hat der Bundesrat einen Bärendienst erwiesen - für den Klimaschutz und die Fernwärmewirtschaft wird der Entwurf sogar erhebliche Schäden hinterlassen.

In jedem Fall bleibt deshalb zu hoffen, dass nach der Bundestagswahl die drängende Aufgabe einer rechtssicheren Novellierung der AVBFernwärmeV, die Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsinvestitionen anreizt und zugleich moderne Verbraucherschutzstandards wahrt, in Angriff genommen wird und zu einem besseren Ende geführt werden kann. Möge dies die ein oder andere Partei beim Bundestagswahlkampf auf ihre Fahnen schreiben, damit Erfolg haben und dann zügig, aber mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkunde umsetzen.

e|m|w.trends

Das Innovationsmagazin für die Energiewirtschaft

Entdecken Sie alle zwei Monate Trends und visionäre Ideen aus der Energiewelt! Mit Fachartikeln und Interviews zu wechselnden Schwerpunktthemen bleiben Sie mit der e|m|w.trends immer auf dem neuesten Stand.

[JETZT MEHR ERFAHREN!](#)

